

Stadt Duren

11. Jahrgang - Nr. 34 – 17. September 2020 ...*lebendig, offen
-mittendrïn-*

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (144) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (145) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (146) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (147) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (148) Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2020 vom 15.09.2020
- (149) Bekanntmachung der Stadt Düren zur Offenlage des Berichts der Vorbereitenden Untersuchungen mit Sozialplan für das Sanierungsverdachtsgebiet Nord-Düren

(144)

**Öffentliche Zustellung gemäß
§ 10 Abs. 2 LZG NRW**

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50303.D 471

Das an Herrn Majed Dallel, zuletzt wohnhaft in 52222 Stolberg, Klatterstraße 39, gerichtete Schreiben vom 28.08.2020 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Babel

Abteilungsleiter

(145)

**Öffentliche Zustellung gemäß
§ 10 Abs. 2 LZG NRW**

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50309.E 300-F

Das an Herrn Vincent Egbobamwonyi, zuletzt wohnhaft in Turin (Italien), unbekannt, gerichtete Schreiben vom 09.09.2020 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 210, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Babel

Abteilungsleiter

(146)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50303.D 473-F

Düren, 10.09.2020

Das an Herrn Sergey Fisyun, zuletzt wohnhaft in Rotterdamer Straße 14 B, 52351 Düren, gerichtete Schreiben vom 26.08.2020 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Babel

Abteilungsleiter

(147)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50304.H 703

Düren, 16.09.2020

Das an Frau Narmin Ostad Ebrahim, zuletzt wohnhaft in 34497 Korbach, Weizackerstraße 29, gerichtete Schreiben vom 25.08.2020 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/amtsblatt>.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Babel

Abteilungsleiter

(148)

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2020 vom 15.09.2020

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung, wird von der Stadt Düren als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung, vom 15.09.2020 für die Stadt Düren verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet Düren, räumlich beschränkt auf die Innenstadt gemäß Einzelhandelskonzept (Anlage 2), am Sonntag, den 20.09.2020 (Düren steht zusammen – Düren shoppt zusammen) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Düren
als örtliche Ordnungsbehörde

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

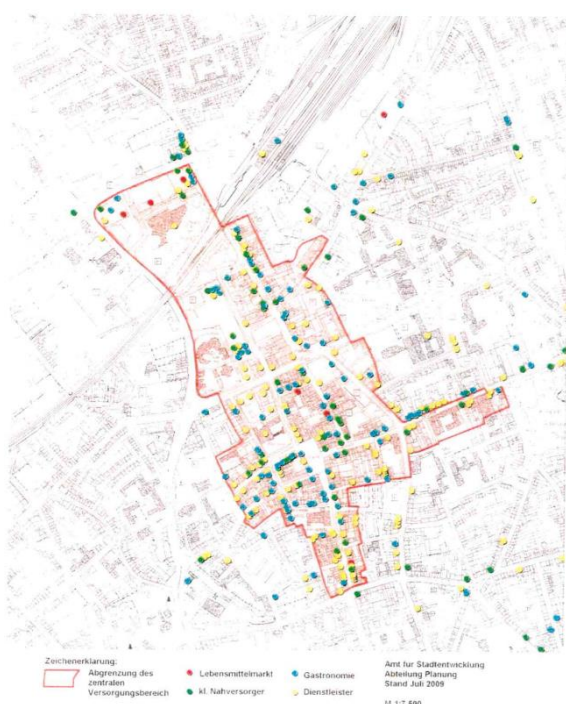
eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 15.09.2020

(Larue)
Bürgermeister

Anlage 2:



(149)

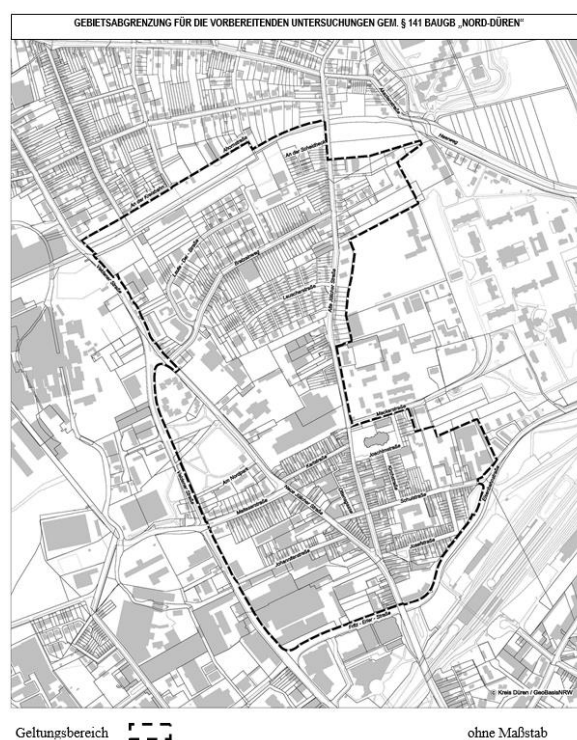
Bekanntmachung der Stadt Düren zur Offenlage des Berichts der Vorbereitenden Untersuchungen mit Sozialplan für das Sanierungsverdachtsgebiet Nord-Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 25.08.2020 die Offenlage des Entwurfs des Berichts zu den Vorbereitenden Untersuchungen (VU) auf Grundlage von § 137 und § 139 BauGB in Anlehnung an Aufstellungsverfahren gemäß BauGB beschlossen. Die VU wurde vom Rat der Stadt Düren am 12.07.2018 zur Prüfung der städtebaulichen Sanierungsbedürftigkeit im ermittelten Sanierungsverdachtsgebiet Nord-Düren beschlossen und die Einleitung des Verfahrens angeordnet. Die Verwaltung wurde mit selbigem Beschluss beauftrag, gem. §§ 137 ff. BauGB die Mitwirkungsbereitschaft

der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderer Nutzungsberechtigter im Untersuchungsbereich zu fördern sowie Vorschläge zur beabsichtigten Sanierung entgegenzunehmen. Dieser Arbeitsschritt wurde mit Infoveranstaltung und Eigentümerbefragung durchgeführt und wird nun mit der Offenlage des Ergebnisberichtes fortgesetzt.

Der Untersuchungsbereich der Vorbereitenden Untersuchungen grenzt sich wie folgt ab: Die nördliche Grenze bilden die Straßen „An der Kreisbahn“ und „Ahornstraße“. Westlich wird der Geltungsbereich durch die „Veldener Straße“ begrenzt und im Osten durch die Grenze zum Gelände der Rheinischen Landeskliniken bzw. im oberen Teil der „Alten Jülicher Straße“ zu einer Ackerfläche. Südlich stellen die „Fritz-Erler-Straße“ und „Eisenbahnstraße“ die Grenze dar.

Zeichnerisch stellt sich der Geltungsbereich wie folgt dar:



Zweck der Vorbereitenden Untersuchungen:
Gemäß § 141 BauGB hat die Gemeinde vor der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebiets Vorbereitende Untersuchungen durchzuführen. Die Vorbereitenden Untersuchungen sollen Erkenntnisse über die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge im Untersuchungsraum liefern und die Erforderlichkeit einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme nachweisen. Zudem werden die allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung dargestellt.

In den Vorbereitenden Untersuchungen werden im Sozialplan die möglichen nachteiligen Auswirkungen, die

sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen ergeben könnten, dargestellt und Maßnahmen formuliert.

Die Vorbereitenden Untersuchungen für den Stadtteil Nord-Düren sind Grundlage für den Rat der Stadt Düren, um über die Ausweisung eines förmlichen Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung) nach § 142 BauGB zu entscheiden und stellen dar, welche Art des Sanierungsgebietes (klassisch oder vereinfacht) zur Anwendung kommen und wie das Gebiet abgegrenzt werden soll.

Der Berichtsentswurf der Vorbereitenden Untersuchungen stellt die Ergebnisse der Untersuchungen vor und fasst die daraus folgenden Empfehlungen für die Ausgestaltung der Sanierungssatzung zusammen.

Der Entwurf des Berichts „Vorbereitende Untersuchungen mit Sozialplan für das Sanierungsverdachtsgebiet Nord-Düren“ liegt

vom 17.09.2020 bis 31.10.2020 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005 aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00	12.00 Uhr,
und	von	14.00	16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00	12.00 Uhr,
und	von	14.00	17.00 Uhr,
freitags	von	08.00	12.00 Uhr.

Der Entwurf des Berichts „Vorbereitende Untersuchungen mit Sozialplan für das Sanierungsverdachtsgebiet Nord-Düren“ steht außerdem unter folgendem Link auf der Homepage der Stadt Düren zum Download bereit:

https://www.dueren.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/stadtentwicklung/weitere_stadtentwicklungsprojekte

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bericht unberücksichtigt bleiben.

Die Bekanntmachung der Offenlage des Berichts zu den Vorbereitenden Untersuchungen Nord-Düren wird hiermit angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren einsehbar (www.dueren.de/amtsblatt).

Düren, den 14.09.2020

gez.
(Paul Larue)
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.